



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Wim DE MEYERE
Exekutivagentur für die Forschung
Referat A.3.001 -
Humanressourcen
COV2 14/149
B - 1049 Brüssel

Brüssel, den 4. Juni 2013
GB/MV/kd D(2013)1120 C 2012-0952

Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der
Exekutivagentur für die Forschung zur Vorabkontrolle von
Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung**

Sehr geehrter Herr De Meyere,

am 1. November 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für die Forschung (REA) eine Meldung zur Vorabkontrolle von Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Anschreiben zur Meldung zur Ex post-Vorabkontrolle der Verarbeitung im Zusammenhang mit Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung bei der REA
2. Vereinbarung vom 15. Juli 2011 über IKT-Dienstleistungen zwischen der REA und der Generaldirektion für Informatik der Europäischen Kommission (GD DIGIT)
3. Dienstleistungsvereinbarung (Service-Level Agreement, SLA) vom 22. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit der REA mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)
4. Service Catalogue DIGIT für Exekutiv- und Regulierungsagenturen, Institute, Gemeinsame Unternehmen
5. SLA für Sysper2 (29. November 2010)
6. Geheimhaltungserklärung (Verarbeitungen von gesundheitsbezogenen Daten)
7. Spezifische Datenschutzerklärung.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 63
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Der DSB reichte diese Meldung zu einem Zeitpunkt ein, an dem der Entwurf von Leitlinien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“)¹ mit der Bitte um Kommentierung an alle DSB der Organe und Einrichtungen der EU gesandt worden war. Der DSB wies darauf hin, dass die REA die im Leitlinienentwurf des EDSB vorgesehenen Empfehlungen angenommen hatte, und unterstrich in einem Anschreiben „etwaige kritische Aspekte der Verarbeitungsvorgänge unter Berücksichtigung der Haltung und der (im Entwurf vorliegenden) Leitlinien des EDSB in diesem Bereich“.

Das Verfahren wurde wegen der Annahme und Umsetzung der Leitlinien Urlaub und Gleitzeit zwischen dem 1. November 2012 und dem 31. März 2013 ausgesetzt.

1. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit bereits bestehenden Verarbeitungen im Zusammenhang mit Arbeitsregelungen, Urlaubs- und Anwesenheitsverwaltung und stützt sich auf die Leitlinien; damit kann sich der EDSB auf Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen. Der DSB wies darauf hin, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der REA bereits Gegenstand einer vom EDSB geprüften Meldung war (Fall 2010-0012). Dabei wurden allerdings nicht alle möglichen Fälle der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Urlaub behandelt. Daher ist die vorliegende Stellungnahme bezüglich der Verarbeitungen im Bereich Urlaub zusammen mit der Stellungnahme zu Gesundheitsdaten zu lesen.

In seinem Anschreiben erläutert der DSB der REA, dass der Sektor Humanressourcen der REA mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verarbeitung betraut wurde. Ein Großteil der erhobenen Daten wird jedoch direkt von den Referaten (Vorgesetzten, Referatsleitern usw.) verarbeitet (z. B. über Sysper2). Die REA ist daher der Ansicht, dass die Referatsleiter der REA als für die Verarbeitung Mitverantwortliche zu gelten haben, möchte aber die Meinung des EDSB hierzu einholen.

Der EDSB vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass das Organ/die Agentur als ganze(s) als für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortlicher zu gelten hat. Dieser für die Verarbeitung Verantwortliche kann durch eine Dienststelle (HR, Sicherheitsabteilung usw.) vertreten werden, doch letztlich trägt das Organ/die Agentur die Verantwortung als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Selbst wenn im vorliegenden Fall nach Auffassung der REA die Referatsleiter eine gewisse Verantwortung tragen, würde doch die REA der für die stattfindenden Verarbeitungen Verantwortliche bleiben.

Bezüglich der Datenspeicherung merkt der EDSB an, dass die REA in den meisten Fällen ihr Speicherkonzept an die in den Leitlinien vorgegebenen Fristen angepasst hat. Der EDSB kann allerdings keine hinreichende Begründung für die Entscheidung der REA erkennen, die Gleitzeitdaten von Mitarbeitern, die aus der Gleitzeitregelung ausscheiden, bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Feststellung, dass diese Aufbewahrungsfrist der in Sysper2 entspricht, gilt nur für betroffene Personen, die tatsächlich die Gleitzeitregelung mit Hilfe von Sysper2 nutzen. Betroffene Personen, die die Gleitzeitregelung nicht oder nicht mehr nutzen möchten, würden nicht in die gleiche Nutzerkategorie fallen, und damit müssten die Daten nicht aufbewahrt werden. Diese Schlussfolgerung findet sich auch in den Leitlinien,

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

wo der EDSB sagt: „Gleitzeitdaten von Bediensteten, die aus dem Organ oder der Einrichtung ausscheiden oder aus der flexiblen Arbeitszeitregelung aussteigen wollen, sollten innerhalb eines oder zwei Monaten gelöscht werden, da eine längere Aufbewahrung aufgrund der in den Gleitzeitregelungen des Organs/der Einrichtung genannten Rechte der betroffenen Personen nicht zu rechtfertigen ist.“

Sollte ein Bediensteter von der REA zu einem anderen Organ/einer anderen Agentur wechseln, könnte er seine aufgelaufene Zeit für den Vormonat übertragen, doch wäre es auch in einem solchen Fall nicht erforderlich, die Daten länger als ein oder zwei Monate nach seinem Ausscheiden zu speichern.

Der EDSB räumt allerdings ein, dass eine solche Empfehlung auch von für Verarbeitungen im Sysper2-System Verantwortlichen umzusetzen wäre, denn sie müssten in der Anwendung die Möglichkeit vorsehen, Daten zu löschen, die unter Berücksichtigung der Leitlinien nicht länger benötigt werden. Die Frage der Datenspeicherung in Sysper2 soll daher nicht in dieser Stellungnahme behandelt werden, sondern wird Gegenstand einer direkten Erörterung eines eher horizontalen Ansatzes mit der Europäischen Kommission sein. Damit wird die REA allerdings nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Datenaufbewahrung entbunden, um im Einklang mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu stehen.

2. Schlussfolgerung

Nach den bisherigen Ausführungen möchte der EDSB für die REA nur eine Empfehlung formulieren, und zwar zur Datenspeicherung im Sysper2-System.

In Anbetracht der vorstehenden Anmerkung, dass diese Empfehlung insbesondere an den für die Verarbeitung Verantwortlichen des Sysper2-Systems zu richten ist, hat der EDSB beschlossen, diesen Fall unbeschadet der laufenden Gespräche mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen des Sysper2-Systems über Aufbewahrungsfristen für Daten zu schließen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie an: Vangelis Tsavalopoulos, Datenschutzbeauftragter, REA